

## Vorwort

Die nachstehenden Hinweise enthalten eine Zusammenstellung von Aufbauhinweisen und Erläuterungen zu formalen Fragen in der strafrechtlichen Examensklausur im zweiten juristischen Staatsexamen, die nach der Erfahrung der Verfasser häufig Anlass zu Fehlern bei den Referendaren bieten. Die Ausführungen zur Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft sind bewusst auf die Mindestanforderungen beschränkt.

Es mag neben den hier dargestellten Hinweisen zu diesem oder jenem fachlichen Aspekt andere zumindest in gleicher Weise vertretbare Möglichkeiten geben. Es soll an dieser Stelle nur **ein** vertretbarer Weg aufgezeigt werden. Angesichts der Bandbreite der vorstellbaren Fallkonstellationen in einer Examensklausur steht der Umfang der Darstellung der Formalien aber nicht in Relation zu ihrer Bedeutung bei der Klausurbewertung.

Die Arbeit mit diesem Skript kann nicht die Arbeit mit Lehrbüchern ersetzen.

Die Verfasser des Skriptes sind Leiter von Arbeitsgemeinschaften. Darunter sind auch einige, die zugleich haupt- oder nebenamtliche Prüfer beim Justizprüfungsamt sind oder waren. Dennoch handelt es sich nicht um eine verbindliche Anleitung des JPA. Der Präsident des Justizprüfungsamtes Berlin hat die Verwendung des Skriptes für die berufspraktische Ausbildung jedoch inhaltlich gebilligt. Er hat hinzugefügt, dass - unabhängig von in der Praxis ebenfalls verwendeten anderen Darstellungsweisen - die in der zweiten juristischen Staatsprüfung tätigen Korrektoren eine Klausur eines Prüflings, dessen Darstellung den Empfehlungen des Skriptes entspricht, grundsätzlich nicht beanstanden sollen.

An diesem Skript haben mitgewirkt:

RiLG Bartl	Ri'nLG Blume	RiKG Ernst	RiLG Finkel
Ri'nLG Husch	OStA Kamstra	RiKG Paetzelt	StA Rebentisch
Ri'nLG Dr. Schlosser	StA Trepte	OStA Wedhorn	

Ein Dank gilt auch denjenigen Arbeitsgemeinschaftsleitern, die mit ihren konstruktiven Hinweisen zur Vervollständigung dieses Skriptes beigetragen haben.

---

## Teil I: Materielles Gutachten

### A. Vorüberlegungen

#### I. Allgemeines

Einleitend muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass es Bestandteil der juristischen Prüfungsleistung ist, Wesentliches von Selbstverständlichem und von Unwichtigem unterscheiden zu können. Diese Fertigkeit muss aus dem Gutachten erkennbar sein. Dieses unterliegt der Bewertung. Das bedeutet aber auch, dass weitschweifige Ausführungen an eindeutigen oder gar entbehrlichen Stellen jedenfalls nicht den Wert der Arbeit zu steigern vermögen.

Im Vordergrund der Aufbauüberlegungen sollte daher stehen, kraft des eigenen Fachwissens zu entscheiden, wo die Schwerpunkte der Erörterungen liegen sollen. Kaum etwas dürfte dem Wert einer Klausur so abträglich sein wie vielleicht sogar noch fehlerhafte Ausführungen an unwichtiger Stelle.

**Prüfungsmaßstab** ist stets der **hinreichende Tatverdacht i.S.v. § 170 Abs. 1 StPO**.

#### II. Handlungsabschnitte

Das materielle Gutachten dient der Vorbereitung der nach der Aufgabenstellung geforderten Abschlussentscheidung, regelmäßig einer Anklageschrift. Es muss in seinem Aufbau auf deren Gestaltung hinwirken. Da in der Anklageschrift fast stets der chronologische Aufbau vorzunehmen ist, empfiehlt sich dies auch für das Gutachten.

Nach einem intensiven Studium des Aktenauszuges, an dessen Ende unbedingt eine lückenlose und detaillierte Vorstellung von den Geschehnissen ste-

hen muss, sollten daher im ersten Arbeitsschritt „**Handlungsabschnitte**“ gebildet werden.

z.B. „1. Geschehen in der Bank“, „2. Mitnehmen des Bildes aus der Galerie“

Diese Handlungsabschnitte orientieren sich immer an Handlungen (also **nicht** „1. Die Bank“). Sie beziehen sich in der Überschrift **nicht** auf Rechtsbegriffe (also **nicht** „1. Die Wegnahme in der Galerie“). Für die Entscheidung, was einen derartigen Handlungsabschnitt ausmacht, sollte eine natürliche Betrachtungsweise gewählt werden. Kriterien können sein: bestimmte Daten (Nehmen Sie diese dann gleich in die Überschrift mit auf) oder bestimmte Handlungen, soweit sie von einer bestimmten Absicht getragen sind, bis zu dem Zeitpunkt, wo durch einen Situationswechsel sich eine andere subjektive Lage ergibt. Die rechtlichen Aspekte der §§ 52, 53 StGB sollten bei dieser Entscheidung besser noch keine Rolle spielen.

Notieren Sie sich die von Ihnen gebildeten Handlungsabschnitte in der chronologischen Abfolge. Die spätere Prüfung der einzelnen Handlungsabschnitte erfolgt auch chronologisch, es sei denn, Sie erwägen die Prüfung akzessorischer Delikte (Teilnahme §§ 26, 27 StGB; Verbrechensverabredung § 30 StGB). Diese können Sie erst prüfen, wenn Sie die Haupttat geprüft haben.

### III. Tatbeteiligte

Ermitteln Sie alsdann für jeden von Ihnen gebildeten Handlungsabschnitt gesondert den oder die jeweils Beschuldigten. Sofern Sie innerhalb eines Handlungsabschnitts mehrere Beschuldigte prüfen wollen, beginnen Sie die Prüfung mit dem „**Tatnächsten**“. Das ist derjenige, der unmittelbar gehandelt hat, während andere vielleicht nur zuschauten. Haben mehrere unmittelbar gehandelt, beginnen Sie Ihre spätere Prüfung mit demjenigen, der als Erster gehandelt hat (Chronologie!).

Je nach Ihrer vorangegangenen Festlegung der Handlungsabschnitte kann es sein, dass der eine oder andere dieser Abschnitte genau genommen aus einer Vielzahl von Einzelhandlungen besteht.

z.B.: So kann etwa „das Geschehen in der Bank“ daraus bestehen, dass zunächst zwei Beschuldigte die Filiale betreten und sich der Eine als Polizeibeamter ausgibt und den Zugang zu einem der Beschlagnahme unterliegenden Schließfach des Anderen begehrt; der Andere anschließend von dem Schließfach das Siegel abkratzt und anschließend der Eine auf Nachfrage des Bankangestellten eine gefälschte Freigabebescheinigung ausfüllt und übergibt.

Prüfen Sie diese Handlungen in der chronologischen Reihenfolge ihres Ablaufes.

Bei **mehreren Beschuldigten** empfiehlt es sich fast immer, diese **getrennt zu prüfen**. Häufig ergeben sich bei der Prüfung Zurechnungsprobleme bestimmter Tatumstände. Die zum Erkennen dieser Fragen nötige Sensibilität kann im Falle der gemeinsamen Prüfung der Beschuldigten verloren gehen. Es kann aber auch eindeutige Fälle geben, in denen durchaus nichts gegen eine gemeinsame Prüfung einzuwenden ist.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Akzessorietät kann sich daher bei zwei Beschuldigten in einem Handlungsabschnitt die folgende Prüfungsreihenfolge ergeben:

1. h. TV gegen A (=Tatnächster) als Täter
2. - " - gegen B
  - a) als Täter
  - b) als Teilnehmer an den Taten des A unter 1. (Akzessorietät!)
3. erneut h. TV gegen A als Teilnehmer an den Taten des B zu Ziff. 2.a)

#### IV. Zu prüfende Delikte

Entscheiden Sie anschließend, welche Delikte Sie in dem jeweiligen Handlungsabschnitt bei dem jeweiligen Beschuldigten prüfen möchten. Beginnen Sie – unter Beachtung der Chronologie – mit dem schwersten Delikt.

Probleme bereitet häufig die Frage, welche Delikte denn überhaupt „prüfenswert“ sind. Unstreitig sicherlich die, bezüglich derer im Ergebnis ein hinreichender Tatverdacht anzunehmen sein wird. I.Ü. obliegt die Entscheidung Ihrem in dem einleitend dargelegten Sinn ausgeübten fachlichen Ermessen. Nochmals: Das Prüfen/Erwähnen vieler Delikte ersetzt nicht qualifizierte Feststellungen bei wirklich maßgeblichen Delikten.

## **B) Anfertigung des materiellen Gutachtens**

Arbeiten Sie in Ihrem Gutachten entsprechend den oben gefertigten Notizen die einzelnen Prüfungspunkte ab.

### I. Deliktsprüfung

Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie Ihrer Deliktsprüfung einen **Obersatz** voranstellen. Dieser muss ganz genau die **eine** konkrete Handlung bezeichnen, die die Grundlage der Prüfung ist. Wenn Sie insoweit einen hinreichenden Tatverdacht annehmen, ist das dann auch genau die Handlung, die im konkreten Anklagesatz zu erwähnen ist. An dieser Stelle zählt sich also Genauigkeit bereits aus.

z.B.: „1. § 132 1. Alt. StGB

Es könnte A einer Amtsanmaßung hinreichend verdächtig sein, weil er sich gegenüber dem Bankangestellten als ‚Polizeibeamter‘ ausgab.“

Nur wenn Sie die genaue konkrete Handlung benennen, kann Ihnen im weiteren Verlauf der Prüfung der Korrektor in Ihrer Argumentation folgen.

### II. Beweisfragen

Die Beweisfrage bezieht sich immer auf die Frage nach dem Nachweis einer strafrechtlich relevanten Tatsache mittels eines zulässigen Beweismittels. Da die Frage des Nachweises sich immer auf das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts hinsichtlich eines bestimmten Deliktes bezieht, müssen diese Fragen immer im materiellen Gutachten geprüft werden. Sie werden immer im Zusammenhang mit der Subsumtion zu einem ganz bestimmten Tatbestandsmerkmal auftauchen.

Jedoch muss nicht für jedes Tatbestandsmerkmal die Beweislage dargestellt werden. Auch hier gilt der Grundsatz: Schwerpunkte setzen! Wann ist also die Schwerpunktsetzung erforderlich? Die Beweislage ist regelmäßig problematisch und an dem problematischen Tatbestandsmerkmal demzufolge ausführlich darzustellen, wenn entweder

- a) der Beschuldigte schweigt oder
- b) der Beschuldigte dieses Tatbestandsmerkmal bestreitet oder
- c) der Beschuldigte zwar diesbezüglich geständig ist, aber
  - aa) das Geständnis nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder
  - bb) das Geständnis aufgrund anderer objektiver Beweismittel inhaltlich zweifelhaft ist.

Hierzu ist eingangs an die Einlassung des Beschuldigten anzuknüpfen. Danach erst sind die weiteren Beweismittel, zumeist Zeugenaussagen, darzustellen und zunächst festzustellen, welcher Teil dieses Beweismittels, also etwa welcher Bestandteil der Zeugenaussage, die an dieser Stelle bedeutsame Beweisaussage enthält. Sodann muss ggfs. untersucht werden, ob gegen die Zulässigkeit dieses Beweismittels rechtliche Bedenken bestehen (etwa Verwertungsverbote).

Das führt dazu, dass etwa dieselbe Zeugenaussage an verschiedenen Stellen Ihres Gutachtens bei der Erörterung anderer Tatbestandsmerkmale wegen eines anderen Aussagebestandteils gleichfalls Bedeutung gewinnen kann. Darauf ist dann auch an jeder Stelle hinzuweisen. Sofern keine Änderung eingetreten

ist, muss dann nicht noch einmal die rechtliche Zulässigkeit dieses Beweismittels untersucht werden. Hier kann dann ein entsprechender Hinweis genügen. Dieser sollte aber auch erfolgen.

### III. Konkurrenzen

Das materielle Gutachten beschließen Ausführungen zu den Konkurrenzen. Hierzu sind substantielle Begründungen geboten. Immerhin besteht nicht selten die Möglichkeit, hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten zu können. Die Festlegung der Konkurrenzen ist wichtig für die **Zahl der selbstständigen Handlungen** einleitend des abstrakten Anklagesatzes.

Zu besserer Orientierung empfiehlt es sich, auch ohne das Erfordernis der Darstellung der Konkurrenzen wenigstens der Übersicht wegen abschließend ein „**Gesamtergebnis**“ festzuhalten.

### Teil II: Prozessuales Gutachten

(Teileinstellung, gerichtliche Zuständigkeit, Beiordnungsfrage, Haftfrage, Einziehung/Verfall, vorläufige Maßnahmen, Dolmetscher, Nebenklage)

NIEMALS: vom Gutachten gelöste Erörterung einzelner Beweisverwertungsfragen!!!

#### **A. Teileinstellung**

Stets ist für sämtliche Tatkomplexe anhand einer Prüfung zu beurteilen, ob das Verfahren wegen einer gesamten Tat im **prozessualen** Sinn i.S.d. § 264 StPO eingestellt werden soll (Stichwort einheitlicher Lebensvorgang),

dann Teileinstellung und ggf. entsprechende Einstellungsmitteilung,

oder ob im Rahmen der Anklage gerade wegen dieser Tat im prozessualen Sinn - und zwar wegen anderer darin enthaltener Taten im **materiell-rechtlichen** Sinn - angeklagt wird,

dann keine Teileinstellung.

Die Frage einer Teileinstellung ist somit gesondert für alle erwogenen Taten im **prozessualen** Sinn zu prüfen. Weder die Einstellungsnachricht noch der Einstellungsbescheid sind in diesem Falle auszuformulieren.

(Teil-)Einstellungsgründe im Rahmen des § 170 Abs. 2 StPO:

a) kein hinreichender Tatverdacht

Einstellungsnachricht an Beschuldigten, wenn

- eine verantwortliche Vernehmung stattgefunden hat,
- Haftbefehl erlassen war,
- er um einen Bescheid gebeten hat oder
- ein besonderes Interesse an Bekanntgabe erkennbar ist

Mitteilung i.d.R. unbegründet, Ausnahme: RiStBV Nr. 88

ggf. Belehrung über Antragsrecht nach §§ 9 I S. 5 i.V.m. 2 I, II StrEG

Einstellungsbescheid an Antragsteller: § 171 S. 1 StPO, gegebenenfalls

Rechtsmittelbelehrung gem. § 171 S. 2 StPO, wenn

„Verletzter“

Besonderheit: bei einer prozessualen Tat, die nur Privatklagedelikte zum Gegenstand hat, findet kein Klageerzwingungsverfahren statt, also auch keine Belehrung, § 172 II Satz 3 StPO.

b) unbekannter Aufenthalt

Es kann im Einzelfall auch geboten sein, im prozessualen Gutachten auf die Möglichkeit einer Teileinstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten hinzuweisen, § 205 StPO.

## B. Zuständigkeit

### I. Örtliche Zuständigkeit

vgl. hierzu regelmäßig den Bearbeitervermerk; i.Ü. §§ 7 ff StPO

### II. Sachliche Zuständigkeit

= Verteilung der Rechtssache auf die verschiedenen Spruchkörper der ersten Instanz

Bei mehreren Beschuldigten ist in diesem Zusammenhang auch §§ 2, 3 StPO zu prüfen, da dies zu einer Verschiebung der sachl. Zust. führen kann.

#### a) Amtsgericht, §§ 24 ff GVG

**Strafrichter**, § 25 GVG bei Vergehen, wenn keine höhere (Gesamt-)Straferwartung als zwei Jahre (hier gesetzliche Milderungsgründe, wie etwa §§ 21, 23 II, 27 II, 30 I, 49 StGB beachten!)

**Schöffengericht**, §§ 28, 29 I GVG bei Verbrechen und Vergehen, es sei denn, der Strafrichter ist zuständig, oder bei "Jugendschutzsachen" i.S.v. § 26 GVG

#### b) Landgericht, §§ 74 ff GVG

**große Strafkammer**, §§ 74 - 74 c, 76 I, II (Vorschlag insoweit: Der Hinzuziehung eines dritten Richters bedarf es grundsätzlich wegen des Umfangs nicht.)

allgemeine Zuständigkeit, § 74 I und III GVG für alle Verbrechen, soweit nicht AG zuständig;

für alle Straftaten (also auch Vergehen!), soweit eine höhere (Gesamt-)strafe als vier Jahre zu erwarten ist

wenn die StA wegen der besonderen Bedeutung des Falles zum LG anklagt

besondere Zuständigkeiten von Strafkammern (vgl. § 74 e GVG):

**Schwurgerichte**, § 74 II GVG (besondere Klausurrelevanz, auch bei Teilnahme und Versuch! ⇒ Schwurgerichtsanklage )

Jugendschutzkammern, § 74 b GVG

c) Sonderzuständigkeiten bei Verfahren gegen Jugendliche (§§ 1, 3 JGG) und Heranwachsende (§ 105 JGG), §§ 33 ff., 39 ff. JGG

Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer

Es kann im Falle der Anklage auch von Erwachsenen eine begründete Stellungnahme zur Frage des Erfordernisses der gemeinsamen Verhandlung notwendig sein, § 103 I, II JGG.

### **C. Beiordnung**

Sie kommt nur in Betracht, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt (s.u.) und der Beschuldigte noch keinen Verteidiger hat (vgl. § 141 StPO) oder der Wahlverteidiger die Beiordnung beantragt und für diesen Fall die Niederlegung des Wahlmandats ankündigt.

I. klausurrelevante Fälle aus dem Katalog der § 140 I StPO:

Nr. 1: Anklage zum LG

Nr. 2: es wird ein Verbrechen angeklagt

Nr. 5: Beschuldigte befindet sich in dieser oder einer anderen Sache schon  
mindestens 3 Monate in einer "Anstalt" (z.B. in einer JVA)

II. Fall des § 140 II StPO:

Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage

Schwere der Tat: ab Straferwartung von 1 Jahr (Richtlinie)

fair trial - Grundsatz: z.B. wenn bei weiterem Mitbeschuldigten ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

## D. Haftfragen

I. dringender TV, § 112 I Satz 1 StPO:

i.d.R. ist die Bezugnahme auf das Gutachten ausreichend.

II. Haftgrund, § 112 I Satz 1 (2), II StPO:

Flucht, § 112 II Nr. 1 StPO (nicht examensrelevant)

Fluchtgefahr, § 112 II Nr. 2 StPO:

Höhe der Straferwartung ist allein grundsätzlich nicht ausreichend, sonstige *konkrete* Umstände erforderlich (fehlende soziale Bindungen, leicht lösliche Wohnverhältnisse, Arbeitsverhältnisse u.a.)

Verdunkelungsgefahr, § 112 II Nr. 3 StPO:

konkrete Anhaltspunkte erforderlich und hierdurch Erschwerung der Wahrheitsermittlung

Taten der Schwerekriminalität, § 112 III StPO (erst nach Abs. 2 prüfen!):

auch hier entgegen Wortlaut besondere Umstände erforderlich, verfassungskonforme Auslegung (...und eine Flucht- oder Verdunklungsgefahr nicht auszuschließen ist)

Wiederholungsgefahr, § 112 a StPO:

subsidiär gegenüber § 112 StPO, vgl. Abs. 2  
entspr. Vorbelastungen im Bearbeitervermerk/BZR beachten  
auch hier konkrete Umstände erforderlich

beachte: Es können auch mehrere Haftgründe nebeneinander bestehen, so dass stets alle ernsthaft in Betracht zu ziehenden Haftgründe zu prüfen sind.

### III. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 112 I Satz 2 StPO:

bei Delikten mit geringer Straferwartung § 113 StPO beachten!

### IV. evtl. Außervollzugsetzung, § 116 StPO

Sollte sich ein Beschuldigter lt. Aufgabenstellung *in diesem Verfahren* aufgrund eines Haftbefehls bereits in Haft befinden, ist ebenfalls zu prüfen, ob ein Antrag auf Haftfortdauer gestellt werden soll. Sollte diese Prüfung negativ ausfallen: § 120 StPO!!!

Antrag auf Aufhebung des HB; Anordnung der sofortigen Freilassung (durch StA, § 120 III StPO) vor Anklageerhebung

### V. Einziehung/Verfall

Sind lt. Aufgabenstellung Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt, ist zu erörtern, was mit diesen geschehen soll.

Typische Fälle (Das ist keine abschließende Darstellung!):

- a) § 73 StGB : Verfall, betr. unmittelbare Tatvorteile ( z.B. Tatlohn, Tatbeute, Bestechungsentgelt ), aber auch: -Nutzungen/Surrogate (§ 73 II) Wertersatz (§ 73 a)

beachte: Sperrklausel, § 73 I S.2, Tatverletzter hat aus der Tat einen Anspruch ( z.B. auf Herausgabe/Schadensersatz), also kein Verfall bei Taten mit individuell Verletzten-Härteklausel, § 73 c;  
Erweiterter Verfall, § 73 d

Kommt danach ein Verfall in Betracht: s.u. ( Antrag StA )

- b) § 74 StGB : - Einziehung, betr. Tatwerkzeuge und Tatprodukte ( z.B. gefälschte Urkunden, Waffen, Einbruchswerkzeuge, zweckentfremdete Gefährdungsmittel ( Pkw ) ), wenn:
- Tatwerkzeug oder –produkt als eigentliches Mittel zur Begehung einer **vorsätzlichen** Tat eingesetzt wird ( lediglich „in Zusammenhang“ nicht ausreichend ), § 74 I StGB, und
  - Täter weiterhin Eigentümer ist, § 74 II Nr. 1 StGB, oder
  - Tatwerkzeug Gefährdung der Allgemeinheit darstellt oder
  - Gefahr besteht, dass es weiter der Begehung rechtswidriger Taten dienen wird, § 74 II Nr. 2 StGB
- beachte: - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 74 b
- Möglichkeit der Einziehung des Wertersatzes, § 74 c
  - Sondervorschriften für sog. Beziehungsgegenstände: z.B. § 21 III StVG, § 54 WaffG jeweils i.V.m. § 74 IV StGB

Kommt nach dieser Vorprüfung eine Einziehung in Betracht, sollte empfohlen werden, dass StA entspr. Antrag stellt und eine Freigabe nicht erfolgt.

Beachte: Werden sichergestellte Gegenstände noch als Beweismittel i.S.d. § 94 StPO benötigt, erfolgt ebenfalls keine Freigabe (anderenfalls Freigabe an Verletzten, § 111 k StPO oder letzten Gewahrsamsinhaber, z.B. Besch.).

## VI. Vorläufige Maßnahmen

a) (Antrag auf) vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111 a StPO:

Voraussetzungen:

-Besch. hat (noch) FE

- dringende Gründe für die Annahme, dass die FE gem. §§ 69, 69 a StGB durch Urteil entzogen wird

b) (Antrag auf vorläufige Sicherstellung durch) Beschlagnahme gem. §§ 111 b, c, e StPO (auch in Fällen der "Rückgewinnungshilfe", vgl. § 111b V StPO)

Voraussetzungen:

§§ 73, 74 StGB kommen in Betracht und der Verbleib der noch nicht sichergestellten Gegenstände ist bekannt.

c) (Antrag auf) richterliche Bestätigung einer Beschlagnahme gem. § 98 II StPO

Voraussetzungen:

- richterl. Anordnung der Beschlagnahme lag nicht vor und Betroffener hat gegen Beschlagnahme Widerspruch erhoben oder Betroffener hat Antrag auf richterl. Bestätigung gestellt, § 98 II 2 StPO

- d) Erörterung der Erfolgsaussichten von in der Aufgabenstellung enthaltenen Begehren des Beschuldigten oder anderer Betroffener (z.B. Beschuldiger/Zeuge legt Beschwerde gegen eine angeordnete Maßnahme ein) und der weiteren Vorgehensweise (welchen Antrag stellt ggf. die StA ?)

### VII. Dolmetscher

Nur erörtern, wenn Anhaltspunkte für Erfordernis der Beiziehung ersichtlich sind, vgl. § 259 StPO, § 185 GVG.

### VIII. Nebenklage

Nur erörtern, sofern Anhaltspunkte dafür im SV ersichtlich sind, also regelmäßig Anträge auf Zulassung der Nebenklage. Zu den Voraussetzungen vgl. §§ 397 ff. StPO.

## **Teil III: Formalien der Anklageschrift**

### **A) Der Kopf**

#### I. Oben:

links die absendende Staatsanwaltschaft (z.B. Staatsanwaltschaft Berlin);  
rechts ausgerückt: Ort und Datum

#### II. Das Js-Aktenzeichen links direkt darunter

#### III. Oben rechts: die Haftverhältnisse in Kurzform (Nr. 52 RiStBV)

- a) „Haft ! Vorlage nach §§ 121, 122 StPO am ....“ (Fristberechnung - in dieser Sache - : Frist beginnt mit Erlass des Haftbefehls zu laufen und nicht mit der

vorläufigen Festnahme, also z.B. vorläufige Festnahme 3.3., Haftbefehlsverkündung und -erlass 4.3., dann Fristablauf **3.9.**.. Anderes gilt nur, falls schon vor der Festnahme ein Haftbefehl erlassen worden ist, dann ist der Tag der Festnahme maßgebend.).

Beachte: Für die Fristberechnung gelten *nicht* die §§ 42 f. StPO.

b) Haftprüfung von Amts wegen nach drei Monaten, wenn der Angeschuldigte keinen Verteidiger hat und noch keine Haftprüfung beantragt hat oder Haftbeschwerde eingelegt hat, § 117 Abs. 5 StPO (Frist kann wie unter a) berechnet werden).

#### IV. „Jugendlicher“/„Heranwachsender“ (ggfs. „zur Tatzeit“)

Auch oben rechts. Dies entspricht den Gepflogenheiten im Kammergerichtsbezirk.

#### V. Parallel links: der Adressat

z.B. "An das Amtsgericht Tiergarten in Berlin –Strafrichter–")

#### VI. Darunter zentriert mittig: Überschrift

"Anklageschrift", "Schwurgerichtsanklage"

### **B) Der Anklagesatz (§ 200 Abs. 1 StPO)**

#### I. Einleitung mit den Personalien (Nr. 110 Abs. 2 a) RiStBV):

Man sollte entweder mit dem Haupttäter beginnen oder die Angeschuldigten in alphabetischer Reihenfolge aufführen.

- a) Der...(Beruf angeben, nicht „arbeitslos“ oder „Sozialhilfeempfänger“, „sondern letzte Beschäftigung oder gar nichts)... (alle Vornamen, Rufname unterstreichen, Familienname, ggfs. Geburtsname),
- b) geboren am... in... (Geburtsdatum und –ort),
- c) wohnhaft:... (Anschrift, ggfs. „ohne festen Wohnsitz“, bei Angeschuldigten in Haft *in anderer Sache* in der nächsten Zeile: z.Zt. in der JVA Moabit in Haft zur Gefangenenbuchnummer....),
- d) ledig, Deutscher (Familienstand, Staatsangehörigkeit),
- e) bei Minderjährigen Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter
- f) „Registerauszug anbei“ oder „... wird nachgereicht“ (insoweit Gepflogenheit im Kammergerichtsbezirk); der Hinweis auf einen vorhandenen Bundeszentralregisterauszug kann statt dessen auch durch dessen Erwähnung bei den Beweismitteln unter „Urkunden“ erfolgen.

## II. Wiedergabe der Haftverhältnisse

- a) „...in dieser Sache am... vorläufig festgenommen und aufgrund des Haftbefehls des AG... – Aktenzeichen - vom ... seitdem in Untersuchungshaft in der JVA... zur Gefangenenbuchnummer...“(erst nach der Verhaftung Haftbefehl erlassen)
- b) „...in dieser Sache am... verhaftet aufgrund des Haftbefehls des AG... – Aktenzeichen- vom... seither in Untersuchungshaft in der JVA... zur Gefangenenbuchnummer...“(Haftbefehl bestand schon vor der Verhaftung)
- c) im Fall einer sich aus dem Sachverhalt in dieser Sache ergebenden Haftverschonung ist zu ergänzen:  
„... und seit dem... von der Haft aufgrund des Beschlusses des AG... – Aktenzeichen ..Gs.. – vom ... von dem weiteren Vollzug der U-Haft verschont“

Beachte: Es wird nur auf tatsächlich bestehende Haftverhältnisse in diesem Verfahren hingewiesen.

### III. Verteidiger (Nr. 110 Abs. 2 b) RiStBV)

„Verteidiger: Rechtsanwalt Kai Trübe, ...“; dies gilt selbstverständlich nur für den Fall, dass tatsächlich schon ein Mandat besteht.

### IV. Abstrakter Anklagesatz

Nach den Personalien folgt die Überleitung zum sog. abstrakten Anklagesatz durch die Worte "wird angeklagt,"

Sodann ist zunächst von Bedeutung, ob es sich bei dem/den Beschuldigten um Jugendliche und/oder Heranwachsende (zur Tatzeit) handelt. Ist dies der Fall, so wird dieser Hinweis in eine neue Zeile nach der Wendung „wird angeklagt“ eingefügt:

"('teils' oder 'hinsichtlich der Taten zu ..') als Jugendlicher mit Verantwortungsreife (zur Tatzeit)"; "( 'teils' bzw. s.o.) als Heranwachsender (zur Tatzeit)"

Handelt es sich bei dem anzuklagenden Beschuldigten um einen Erwachsenen, wird die vorgenannte „Zwischenzeile“ weggelassen.

Es folgen die Angaben zum Tatort durch die Ortsbezeichnung, also etwa:

"in Berlin", "im Landkreis Lüchow", "in Berlin und Brandenburg"

Sind mehrere Tatorte gegeben, werden diese nur komplett aufgezählt, soweit die Auflistung hierbei noch übersichtlich bleibt; mehr als zwei Orte sollten nicht namentlich benannt werden. Anderenfalls bietet sich die Formulierung „in (Ort) und anderenorts“ an. Die Bezeichnung des Tatortes erfolgt durch den Städte-

namen, wobei zu beachten ist, dass der Klausursachverhalt örtlich nicht in Berlin angesiedelt sein muss.

Anschließend werden die Angaben zur Tatzeit gemacht, z.B.:

"am 27. April 2003"

Auch hinsichtlich der Tatzeiten ist eine Einschränkung empfehlenswert, sobald zu viele Einzeldaten zu nennen wären. Sind mehr als zwei Tattage Gegenstand der Anklage, sollte hierfür die gesamte Zeitspanne angegeben werden, also etwa:

„zwischen dem 29. Januar und 3. März 2003“.

Ist der genaue Tatzeitpunkt nicht bekannt, ist er dennoch datumsmäßig so genau wie möglich einzugrenzen, also auch etwa:

"zwischen dem 29. März und 1. April 2003".

(Nicht zulässig ist der Gebrauch der Wendung "in nicht rechtsverjährter Zeit" mangels Bestimmtheit.)

Sodann ist die Zahl der selbstständigen Handlungen zu benennen, die davon abhängt, wie viele Delikte jeder Beschuldigte gemäß dem materiell-rechtlichen Gutachten in Tatmehrheit begangen haben soll, also etwa:

"durch drei selbstständige Handlungen"

Sind mehrere Beschuldigte anzuklagen, bietet es sich an, diese nacheinander „abzuhandeln“, also zunächst darzulegen, wie viele und welche selbstständige Handlungen der A begangen hat, und danach das Gleiche für B zu machen.

Es folgt der sog. abstrakte Anklagesatz, in dem der Gesetzestext der verletzten Strafvorschrift(en) wörtlich wiedergegeben wird. Hierbei sind lediglich die Teile

der Normen zu zitieren, die im konkreten Fall einschlägig sind, bei einer Urkundenfälschung gem. § 267 StGB also z.B.:

"zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt  
und gebraucht zu haben"

Der Gesetzeswortlaut soll angepasst werden, sofern dies der konkrete Tatvorwurf erfordert, aus einem „oder“ müsste also ein „und“, aus „einer anderen Person“ können „andere Personen“ werden etc. Allerdings darf hierbei ohne ersichtlichen Grund keine Umstellung von einzelnen Worten oder Satzteilen des Gesetzestextes erfolgen. Für das sprachliche Verständnis erforderliche Abwandlungen sind restriktiv zu handhaben.

Der abstrakte Anklagesatz muss erkennen lassen, welche Delikte in welcher Beteiligungsform dem (jeweiligen) Beschuldigten zur Last gelegt werden, einschließlich der Konkurrenzverhältnisse. Hierbei empfiehlt sich, in umfangreichen Anklagesätzen mit römischen und arabischen Ziffern sowie ggf. mit Kleinbuchstaben für Übersichtlichkeit zu sorgen. Bei mehreren Beschuldigten sind diese namentlich zu benennen.

Stehen nach dem materiell-rechtlichen Gutachten mehrere Delikte im Konkurrenzverhältnis der Tateinheit zueinander, wird hierfür die vorangestellte Formulierung „tateinheitlich“ empfohlen.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei Delikten mit Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen (vgl. insbes. §§ 315 ff. StGB) die jeweilige Begehungsform genannt werden muss. Immer, wenn auch fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht ist, hat ein entsprechender Hinweis im abstrakten Anklagesatz zu folgen (also etwa: „...*vorsätzlich/fahrlässig* im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen und dadurch *vorsätzlich/fahrlässig* fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben“ im Falle des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1 StGB). Ebenso muss auf die Fälle der versuchten Tat (selbstverständlich nur bei deren Strafbarkeit) hingewiesen werden, wofür die

dem übrigen Gesetzestext vorangestellte Formulierung „*versucht zu haben*, ...“ verwendet werden sollte.

Zudem dürfen im abstrakten Anklagesatz keine Angaben zur erheblich verminderten Schuldfähigkeit i.S.d. § 21 StGB erfolgen, da für die entsprechende Beurteilung grundsätzlich die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erforderlich ist.

Unbedingt zu beachten ist, dass der abstrakte Anklagesatz in vollem Umfang mit dem Endergebnis des materiell-rechtlichen Gutachtens sowie den später in der §§-Kette aufgelisteten Normen übereinstimmt und eine klare Zuordnung zum konkreten Anklagesatz (auch hinsichtlich der Gliederung) ermöglicht. Was schon im Rahmen der Konkurrenzen, insbesondere bei Konsumtion und Subsidiarität, wegfällt, gehört nicht in den abstrakten Anklagesatz (und auch nicht in die §§-Kette).

#### V. Konkreter Anklagesatz

Im konkreten Anklagesatz wird der Tatvorwurf, wie er sich aus dem abstrakten Anklagesatz ergibt, in Form eines Lebenssachverhaltes dargestellt.

Zwar ist der Beschuldigte – formal gesehen – zum Zeitpunkt der Formulierung der Anklageschrift Anklage noch kein „Angeschuldigter“ (vgl. die Legaldefinition in §157 StPO), da die öffentliche Klage erst durch Einreichung der Anklageschrift an das Gericht mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen, erhoben wird. Jedoch wird, gewissermaßen in Vorwegnahme für den Empfänger, bereits die Bezeichnung für den Beschuldigten gewählt, die dieser ab Übersendung der Anklage zunächst trägt.

Er ist daher im gesamten konkreten Anklagesatz auch als „**Angeschuldigter**“ zu bezeichnen.

Er sollte dem Standardsatz eingeleitet werden:

„Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:“

Sind mehrere Beschuldigte anzuklagen, so sind diese im konkreten Anklagesatz mit dem Namen zu bezeichnen und nicht durch Nummerierung. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der/die Angeschuldigten im Strafverfahren nicht reines Prozessobjekt ist/sind. Vielmehr hat jeder das Recht, als Persönlichkeit wahrgenommen zu werden. Soweit Personen mit gleichem Familiennamen anzuklagen sind, ist selbstverständlich der Vorname hinzuzufügen, um Missverständnisse auszuschließen.

Nennen Sie alle Beteiligten mit ihrer prozessualen Rolle. Zeugen sollten Sie als Zeugen bezeichnen und nicht als Geschädigte, denn ob ein Zeuge tatsächlich Geschädigter ist, ist noch nicht gerichtlich festgestellt. Bei bestimmten Delikten ist es erforderlich, den Beruf des Zeugen anzugeben ( z.B.: § 113 StGB Polizeibeamter).

Verwenden Sie keine Anreden wie „Herr“ / „Frau“. In der Liste der Beweismittel werden die Zeugen auch nur mit ihrem Namen angegeben und nicht mit „Herr“ / „Frau“ oder „Geschädigter“.

Es ist grundsätzlich zweckmäßig, sich hierbei an die **chronologische Reihenfolge** der Geschehnisse zu halten. Nur dann laufen Sie nicht Gefahr, eine Tat oder innerhalb eines Tatbestandes die Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals zu übersehen.

Abweichungen können dort erforderlich, wo die Systematik sie gebietet, also etwa Täterschaft vor zeitlich vorangehender Teilnahme.

Soweit Sie im abstrakten Anklagesatz die einzelnen Taten durchnummeriert oder mit Fällen (Fall 1, Fall 2 usw.) bezeichnet haben, muss sich dies im konkreten Anklagesatz wiederfinden und korrespondieren. Nur so bleibt der konkrete Anklagesatz übersichtlich.

Der konkrete Anklagesatz beinhaltet das **tatsächliche Geschehen**, das sich nach vorläufiger Einschätzung unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhaltes ereignet hat, **aber nur** soweit sich hieraus objektive und subjektive Merkmale für den Tatvorwurf ergeben. Die strikt einzuhaltende Zeitform ist das Imperfekt.

Nur die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale, die im abstrakten Anklagesatz genannt sind (objektiv und subjektiv), sind im konkreten Anklagesatz auszuführen. Dies ist die eigentliche juristische Leistung (Subsumtion), die Sie bei der Fertigung der Anklageschrift erbringen müssen. Wie beim Abfassen des abstrakten Anklagesatzes, ist auch beim konkreten Anklagesatz auf eine verständliche Darstellungsweise zu achten.

Der Beschuldigte soll – auch als juristischer Laie – in der Lage sein, beim Lesen der Anklageschrift zu erkennen, welches spezifische konkrete Verhalten und gegebenenfalls welche seiner Absichten zu der Erhebung der öffentlichen Klage geführt haben. Zu bevorzugen ist die Darstellung des Geschehens im Aktiv. Merke: Es darf dabei nicht zu Geschichtserzählungen kommen. Alles, was nicht für die Umsetzung des abstrakten Anklagesatzes im konkreten Geschehen erforderlich ist, ist überflüssig und damit falsch. In wenigen Fällen kann es zweckmäßig sein – zum besseren Verständnis – kurz durch einen Satz den Hintergrund der Tat zu beschreiben (z.B. zur Motivklärung).

Wesentlich für den konkreten Anklagesatz ist im Hinblick auf § 200 Abs. 1 StPO eine möglichst **genaue Bezeichnung von Tatort** (Straße, Hausnummer), **Tatzeit** (Uhrzeit) und dem vorgeworfenen Verhalten. Hierbei dürfen keinerlei Zweifel offen bleiben. Lässt sich etwa die Tatzeit nicht genau festlegen, so ist der Tatzeitraum so genau wie möglich einzugrenzen. Ansonsten besteht die Gefahr des Strafklageverbrauchs oder einer Verfahrenseinstellung wegen des Verfahrenshindernisses einer unwirksamen Anklage (§ 260 Abs. 3 StPO), der unbedingt von vornherein zu begegnen ist. Damit nichts vergessen wird, sollte bereits in den ersten Satz aufgenommen werden: Wer? Wann? Wo? und gegebenenfalls auch schon Was?.

Subsumtion heißt, dass Sie die Tatbestandsmerkmale des abstrakten Anklagesatzes durch möglichst genaue Begriffe aus dem konkreten Geschehen ausfüllen müssen. Praktisch bedeutet dies, dass Sie andere Begriffe verwenden müssen, als die, die im abstrakten Anklagesatz genannt sind.

z.B.: § 242 StGB – nicht „Wegnahme“ durch Wegnehmen beschreiben, sondern

„Er entnahm der Handtasche der Zeugin Z deren Geldbörse“.

Eine Wiederholung des Gesetzestextes ist zu vermeiden.

Beispiele:

<b>StGB</b>	<b>richtig</b>	<b>falsch</b>
§ 26	weckte im Haupttäter ...den Entschluss..	bestimmte den Haupttäter...
§ 27	unterstützte den Haupttäter ...durch...	Leistete dem Haupttäter Hilfe...
§ 185	beschimpfte den...als...	beleidigte den...durch...
§ 212	würgte sein Opfer, bis es erstickte.	tötete sein Opfer , indem...
§ 242	nahm er das Geld in der Kasse, um es seiner Frau zu schenken...	nahm das Geld aus der Kasse, in der Absicht, es seiner Frau zuzueignen...
§ 246	verkaufte den Wagen des...	eignete sich den Wagen des ... rechtswidrig zu...
§ 267	änderte den Namenszug des Unterzeichneten A. Meyer in A. Mayer, wobei er mit einer Rasierklinge zuerst...	verfälschte die Urkunde, indem...

Zu beachten ist unbedingt, dass der konkrete Anklagesatz mit dem abstrakten Anklagesatz sowie der Liste der anzuwendenden Vorschriften in vollem Umfang korrespondieren muss.

Als Kontrolle können Sie nach Fertigung des konkreten Anklagesatzes überprüfen, ob alle Merkmale des abstrakten Anklagesatzes ausgefüllt sind. Nehmen Sie hierzu jedes Tatbestandsmerkmal, das im abstrakten Anklagesatz genannt ist und prüfen Sie, ob dieses sich im konkreten Anklagesatz wieder findet. Wenn dies nicht der Fall ist, fehlt der Subsumtion etwas und die Anklage ist un-schlüssig (Prüfung durch „Rücksubsumtion“).

Zum anderen dürfen nur solche Umstände benannt werden, die auch durch die später anzugebenden Beweismittel beweisbar sind, bzw. von Ihnen als beweisbar angesehen werden.

Im Übrigen sollten sämtliche Ausführungen kurz, präzise und sachlich sein. Was nicht zwingend für die Tatbestandsbeschreibung im Sinne der angeklagten Strafvorschriften bzw. die Individualisierung benötigt wird gehört nicht in den konkreten Anklagesatz (z.B.: die Farbe des gestohlenen Pkw).

Würdigen Sie im konkreten Anklagesatz keinesfalls die Beweise. Schildern Sie nur den konkreten Sachverhalt, wie er sich nach Ihrer Würdigung (nach der Prüfung im materiell-rechtl. Gutachten) darstellt. Dies heißt auch, dass der konkrete Anklagesatz keine Äußerungen zur Glaubwürdigkeit von Zeugen enthält.

Ebenso ist es unnötig, Berechnungen vorzunehmen, die Sie dem Richter, eventuell mit Hilfe eines Sachverständigen, überlassen können. Es genügt, nur die festgestellten BAK-Werte mit Entnahmezeitpunkt anzugeben. Eine genaue Berechnung wie hoch die BAK zum Tatzeitpunkt war (z.B.: bei § 316 StGB) muss der konkrete Anklagesatz nicht enthalten.

Merke: Die Rückrechnung der BAK auf den Tatzeitpunkt müssen Sie aber in Ihrem materiellrechtlichen Gutachten darlegen.

Beispiel:

„Die dem Angeschuldigten am 28. Februar 2003 um 23.17 Uhr entnommene Blutprobe enthielt eine Blutalkoholkonzentration von 1,15 ‰.“

Keinesfalls dürfen Sie im konkreten Anklagesatz die Ausfüllung des subjektiven Tatbestandes vergessen. Dies gilt insbesondere bei Delikten, die sowohl in vorsätzlicher als auch in fahrlässiger Begehungsweise unter Strafe gestellt sind ( z.B.: §§ 316, 315c, 163 StGB, § 21 StVG, § 6 PflVG).

Bei den meisten vorsätzlich begangenen Taten reicht ein kurzer Satz zum subjektiven Tatbestand aus.

Folgende Formulierung kann sich anbieten:

- Absicht: „wobei es ihm darauf ankam“
- bedingter Vorsatz: „wobei er mit der Möglichkeit rechnete und trotzdem“

Bei unechten Unterlassensdelikten muss das Wissen um die Tatsachen, die die Garantenstellung begründen und die Kenntnis vom möglichen oder gewollten Erfolgseintritt dargestellt werden.

Bei Fahrlässigkeitsdelikten sind durch Tatsachen die Vorhersehbarkeit, Vermeidbarkeit und Sorgfaltspflichtverletzung zu belegen.

Entzug der Fahrerlaubnis:

Auf die Möglichkeit der §§ 69, 69a StGB wird entweder am Ende des konkreten Anklagesatzes oder im unmittelbaren Anschluss an das die Voraussetzungen der Fahrerlaubnisentziehung bewirkende Tatgeschehen hingewiesen.

Letztere Variante wird sich anbieten, falls mehrere prozessuale Taten angeklagt werden, von denen jedenfalls nicht alle für die geplante Fahrerlaubnisentziehung ursächlich sind.

Die Formulierung sollte etwa lauten:

„Hiernach (Wegen der Fälle 1, 2 und 5) ist der Angeschuldigte zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr geeignet (nicht mehr als geeignet anzusehen).“

Merke: Vergessen Sie nicht, in diesem Fall in der Liste der anzuwendenden Vorschriften unter Nennung von Absatz und Nummer § 69 sowie 69a StGB zu zitieren.

#### VI. Liste der angewandten Vorschriften:

Nach dem konkreten Anklagesatz werden in der sog. §§-Kette sämtliche Normen aufgeführt, aus denen sich die Strafbarkeit des Beschuldigten sowie die etwaigen Nebenfolgen (etwa die Einziehung von Gegenständen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis) ergeben.

Die Auflistung beginnt mit dem Hinweis, ob es sich um ein Verbrechen oder Vergehen (bzw. beides bei Tatmehrheit) handelt. Im Falle von Tateinheit zwischen einem Verbrechen und einem Vergehen liegt nur ein Verbrechen vor. Bei den Vorschriften sollten nicht nur die Paragraphen als solche, sondern auch diejenigen Absätze, Sätze und ggf. Nummern von ihnen bezeichnet werden, aus denen sich der Vorwurf und dessen Folgen ergeben. Resultiert die Strafbarkeit aus verschiedenen Gesetzen, werden diese in jeweils einer neuen Zeile aufgeführt, wobei jedoch immer mit den Normen aus dem StGB begonnen werden sollte, also etwa:

Verbrechen und Vergehen, strafbar nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 5, 242, Abs. 1, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 249, 22, 23, 25 Abs. 2, 52, 53, 74 StGB; §§ 1, 3 JGG

Hinsichtlich der Reihenfolge der Auflistung der Vorschriften wird mit dem Besonderen Teil in aufsteigender Folge begonnen. Es folgen die §§ des Allgemeinen Teils gleichfalls aufsteigend. Unabhängig von der Zahl der Tatkomplexe sowie der Zahl der Beschuldigten wird innerhalb eines Gesetzes immer nur eine §§-Kette notiert.

Erfolgt Anklageerhebung gegen einen (zur Tatzeit) Jugendlichen oder Heranwachsenden, endet die §§-Kette mit den §§ 1, 3 JGG bzw. §§ 1, 105 JGG.

Zu beachten ist, dass auch die Vorschriften zu den Strafanträgen bzw. deren Ersetzung durch das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu zitieren sind, falls es sich um Antragsdelikte handelt. Dies erfolgt zum einen durch die Benennung des einschlägigen Paragraphen des Besonderen Teils, zum anderen durch Zitieren der Strafantragsvorschriften im Allgemeinen Teil (sofern Strafantrag gestellt ist), z.B.:

Vergehen, strafbar nach §§ 223 Abs. 1, 230, 77, 77 b StGB.

Unter der Liste der angewandten Vorschriften wird bei Antragsdelikten – auch falls diese in Tateinheit mit Officialdelikten begangen wurden – die Stellung des Strafantrags ausdrücklich aufgeführt, in der Regel durch die Formulierung:

„Strafantrag ist form- und fristgerecht gestellt.“

Erfolgt die Anklageerhebung bei (relativen) Antragsdelikten allein aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung, würde auch hierauf an gleicher Stelle entsprechend hingewiesen werden, also etwa:

„Das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung der fahrlässigen Körperverletzung wird bejaht.“

Angaben zum öffentlichen Interesse (vgl. hierzu § 376 i.V.m. 374 StPO) sind nicht erforderlich, soweit in den Bearbeitervermerken zu den strafrechtlichen Examensklausuren darauf hingewiesen wird, dass ein Verweis auf den Privatklageweg ausgeschlossen ist. Dies ist nach Auskunft des JPA dahingehend zu

verstehen, dass ein öffentliches Interesse i.S.d. § 376 StGB stets anzunehmen ist und es insoweit weder der Prüfung noch einer Erwähnung bedarf, erst recht nicht für den Fall, dass Privatklagedelikte mit Offizialdelikten in Tateinheit stehen.

### **C) Beweismittel**

Ein unzulässiges Beweismittel darf nicht angegeben werden.

Die Beweismittel werden in folgender Reihenfolge benannt und mit römischen Zahlen bezeichnet, die Einleitung erfolgt mit dem Wort

„Beweismittel:“

- I. Angaben des Angeschuldigten
- II. Zeugen
- III. Sachverständige
- IV. Urkunden
- V. Augenscheinsobjekte

Bei der Aufführung der Beweismittel erfolgt keine Unterteilung in Tatkomplexe; die Angabe von Blattzahlen ist in der Examensklausur entbehrlich.

An erster Stelle stehen immer die Angaben des Beschuldigten, vorausgesetzt, dass sich dieser während des Ermittlungsverfahrens mündlich oder schriftlich äußert. Hierfür kann folgende Formulierung verwendet werden:

I. Angaben des Angeschuldigten

II. Zeugen:

Hinsichtlich der Zeugen ist grundsätzlich deren vollständige ladungsfähige Privatanschrift anzugeben, erlaubt ist eine Bezugnahme auf den Aktenauszug. Die einzelnen Zeugen werden nacheinander unter Verwendung arabischer Zahlen aufgelistet. Ein Hinweis darauf, zu welcher Tat der Zeuge Angaben machen kann, erfolgt dabei nicht.

Soweit es sich bei den Zeugen um solche handelt, die aufgrund ihrer Eigenschaft als Amtsträger Kenntnis vom Sachverhalt erlangt haben – in Klausuren insbesondere Polizeibeamten –, erfolgt eine Ladung über die Dienststelle, also etwa:

1. KHK Hübner, zu laden über: Pol.Präs. in Berlin, Dir 1 VB I 1

Sofern es sich bei Zeugen um sog. sachverständige Zeugen (§ 85 StPO) handelt, werden diese als Zeugen, und nicht als Sachverständige benannt.

### III. Sachverständige:

Hier werden nur diejenigen Beweispersonen eingetragen, die zunächst kraft eines Auftrages der Strafverfolgungsbehörden Auskunft über von ihnen i.R.d. Gutachtenauftrages festgestellte Tatsachen geben sollen.

### IV. Urkunden

1. Reisepass Nr. 123456789 des Angeschuldigten (in Kopie)
2. ein Kontoauszug für das Konto Nr. 123456 bei der A-Bank
3. BAK-Gutachten des LKA Inst. PTU Nr. 245/02 vom 02.05.2003
4. ärztlicher Bericht zur Blutentnahme vom 30.04.2003

Sodann folgen – selbstverständlich nur, soweit vorhanden – die Urkunden, wobei die Relevanz einer Urkunde im Strafverfahren aus ihrer Verlesbarkeit resultiert. Unter Urkunden fallen nicht nur solche im klassischen Sinne, wie etwa ein

Reisepass oder ein Vertrag, sondern auch Gutachten, soweit diese verlesbar sind (vgl. hierzu § 256 StPO).

#### V. Augenscheinsobjekte:

Darunter sind solche Beweismittel zu verstehen, die entweder in den Akten eingesehen werden können, etwa Lichtbilder oder Skizzen, oder deren Asservierung für das Verfahren erfolgt ist und die – nach vom Gericht veranlasster Herbeischaffung aus der Asservatenkammer – in Augenschein genommen werden können. Hierzu müssen die Sachen allerdings auch tatsächlich verfügbar sein.

Unter die Augenscheinsobjekte fallen auch Tatwerkzeuge, z.B.:

1. ein Schraubendreher
2. ein Autoradio Marke ABC, Geräte-Nr. 7654321

#### **D) Die Anträge**

Hierbei ist zunächst zu beachten, dass entgegen der üblichen Praxis in Berlin ein Großteil der innerhalb der Prozessstation im materiellen Gutachten erörterten Gesichtspunkte nicht als Anträge in die Anklageschrift aufzunehmen sind. Während in der Praxis also beispielsweise der Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers mit in die Anklageschrift aufgenommen wird, ist in den Anklageentwurf in der Examensklausur nur die nach der StPO und den RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) zwingend vorgeschriebenen Anträge aufzunehmen. Hierbei handelt es sich um den Eröffnungsantrag (**§ 199 II StPO; Nr. 110 Abs. 3 RiStBV**) und Anträge hinsichtlich bestehender Haftverhältnisse (**§ 207 IV StPO; Nr. 110 Abs. 4 S. 2 RiStBV**).

- Wortlaut:

Es wird beantragt,

- a) das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem .... zuzulassen,“

**neue Zeile**

- b) den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom .. aufzuheben und einen neuen Haftbefehl nach Maßgabe dieses Anklagesatzes zu erlassen,

**neue Zeile**

- c) die Fortdauer der Haftverhältnisse anzuordnen. (bei mehreren Angeschuldigten den Namen des Angeschuldigten nennen!).

Beachte: Anträge auf Erlass eines Haftbefehls oder auf Aufhebung einer bestehenden Haftverschonung sind nur im Prozessgutachten zu behandeln.

**E) Beispiele für den abstrakten Anklagesatz in besonderen Fällen:**

- 1) versuchter Totschlag in Tateinheit mit Körperverletzung (kein Strafantrag):

tateinheitlich

- a) versucht zu haben, einen Menschen zu töten, ohne Mörder zu sein,  
b) eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben

hier kommt der konkrete Anklagesatz!

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 212 Abs. 1, 223 Abs. 1, 230, 22, 23, 52 StGB  
Das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung der Körperverletzung wird bejaht.

(Der Hinweis auf das besondere öffentliche Interesse ist erforderlich, da ansonsten ein Verfahrenshindernis bestehen würde.)

## 2) gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung:

tateinheitlich

a) eine andere Person mittels einer Waffe körperlich misshandelt zu haben,

b) einen anderen beleidigt zu haben.

hier kommt der konkrete Anklagesatz!

Vergehen, strafbar gemäß §§ 185, 194, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 52, 74,  
77, 77b StGB.

Strafantrag ist form- und fristgerecht gestellt.

Merke: Im Prozessgutachten haben Sie eine begründete Stellungnahme zu § 74 StGB abzugeben.

(§ 223 ist einzubeziehen, da er zwei Verletzungsvarianten enthält. Ein Hinweis zur Bejahung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung gemäß §§ 374, 376 StPO bezüglich des Privatklagedeliktes der Beleidigung ist entbehrlich, da dem Bearbeitervermerk in Examensklausuren zufolge §§ 153 ff StPO nicht anzuwenden sind und ein Verweis auf den Privatklageweg ausgeschlossen ist.)

## 3) versuchter Diebstahl mit Waffen:

versucht zu haben, eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegzunehmen, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen, und hierbei eine Waffe bei sich geführt zu haben.

hier kommt der konkrete Anklagesatz!

Vergehen, strafbar gemäß §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2, 22, 23 StGB.

(§ 242 ist einzubeziehen, um Wegnahme und rechtswidrige Zueignungsabsicht darzustellen.)

4) räuberischer Diebstahl:

bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen gegen eine Person Gewalt verübt zu haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

hier kommt der konkrete Anklagesatz!

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 249 Abs. 1, 252 StGB

(§ 249 ist zu zitieren, da sich erst daraus der Strafrahmen ergibt.)

5) schwerer Raub mit Todesfolge:

mit Gewalt gegen eine Person eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen, wobei er eine Waffe bei sich führte, und dadurch wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen verursacht zu haben.

hier kommt der konkrete Anklagesatz!

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 251 StGB.

(Selbst bei vorsätzlichem Handeln sind die Worte „wenigstens leichtfertig“ als Mindestvoraussetzung zu zitieren.)

6) schwere räuberische Erpressung:

einen Menschen rechtswidrig durch Gewalt gegen eine Person zu einer Handlung genötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten Nachteil zugefügt zu

haben, um sich zu Unrecht zu bereichern, und hierbei ein Werkzeug bei sich geführt zu haben, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt zu verhindern.

hier kommt der konkrete Anklagesatz!

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 250 Abs. 1 Nr. 1 b, 253, 255 StGB.

(§ 249 braucht hier nicht zitiert zu werden, da sich das Strafmaß aus § 250 ergibt; wird nur räuberische Erpressung angeklagt, ist hingegen § 249 zu zitieren)

#### 7) Beihilfe zum Betrug:

vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat, nämlich einem Betrug, Hilfe geleistet zu haben.

hier kommt der konkrete Anklagesatz!

Vergehen, strafbar gemäß §§ 263 Abs. 1, 27 StGB.

(§ 263 braucht nicht ausformuliert zu werden)

#### 8) Verabredung zum Mord:

sich bereit erklärt zu haben, ein Verbrechen, nämlich einen Mord aus Habgier, zu begehen.

hier kommt der konkrete Anklagesatz!

Verbrechen, strafbar gemäß § 30 i.V.m. § 211 StGB

(Der Hinweis „i.V.m.“ ist notwendig, da sich erst aus § 211 das Strafmaß ergibt, andererseits aber nur wegen § 30 Abs. 2 eine Verurteilung erfolgt.)

## 9) Gefährdung des Straßenverkehrs (Gefährdung nur fahrlässig):

vorsätzlich im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch fahrlässig fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben.

hier kommt der konkrete Anklagesatz, der als letztes enthält:

Der Angeschuldigte hat sich danach als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 1, 69 Abs. 2 Nr. 2,  
69 a StGB

(Der Hinweis am Schluss des konkreten Anklagesatzes erfolgt, da es sich bei § 69 StGB um eine zu erwartende Maßregel nach § 61 Nr. 5 StGB handelt.)

## 10) Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr zur Verdeckung einer anderen Straftat:

vorsätzlich die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt zu haben, dass er einen (dem Hindernisbereiten) ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornahm, und dadurch vorsätzlich Leib und Leben eines anderen Menschen gefährdet zu haben, wobei er in der Absicht handelte, eine andere Straftat zu verdecken.

hier kommt der konkrete Anklagesatz!

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 315 Abs. 3 Nr. 1b, 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 StGB

(Bei § 315b Abs. 1 Nr. 3 ist derjenige Eingriff aus Nr. 1, 2 als Beispiel heranzuziehen, der dem vorliegenden Eingriff am ehesten entspricht. Möglich erscheint es auch einzufügen „dem Hindernisbereiten“, s.o.)

#### 11) Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort:

als Unfallbeteiligter sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung zu treffen.

hier kommt der konkrete Anklagesatz!

Vergehen, strafbar gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB

(Ohne Hinweis auf die sich aus Nr. 1 ergebenden erforderlichen Feststellungen wäre der abstrakte Anklagesatz unverständlich)

#### 12) Vollrausch:

...sich vorsätzlich/fahrlässig durch alkoholische Getränke in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat, nämlich einen Diebstahl, begangen zu haben und deswegen nicht bestraft werden zu können...

#### 13) Beispiel für einen komplizierteren abstrakten Anklagesatz:

A ist Erwachsener, B ist Heranwachsender, C ist Jugendlicher.

Den Beschuldigten werden folgende Straftaten vorgeworfen:

- a) A und B begehen einen versuchten gemeinschaftlichen Betrug (Getäuschter irrt sich nicht) in Tateinheit mit Urkundenfälschung
- b) A begeht zusätzlich einen Einbruchsdiebstahl
- c) A begeht zusätzlich eine Beleidigung in Tateinheit mit Körperverletzung durch Unterlassen und Nötigung
- d) B begeht zusätzlich eine Untreue (Missbrauchstatbestand)
- e) C begeht eine Freiheitsberaubung

(diese Tat steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu c) genannten Tat des A)

Die Formalien der Anklageschrift könnten wie folgt lauten:

Staatsanwaltschaft Berlin

- 34 Js 1927/04 -

An das  
Amtsgericht Tiergarten  
- Jugendrichter-

Angeschuldigter B  
Heranwachsender zur Tatzeit!

Angeschuldigter C  
Jugendlicher zur Tatzeit!

### **Anklageschrift**

- 1) Der A,
- 2) der B,
- 3) der C

werden angeklagt,

der Angeschuldigte B als Heranwachsender,  
der Angeschuldigte C als Jugendlicher mit Verantwortungsreife,  
in Berlin  
am .....

der Angeschuldigte A durch drei selbstständige Handlungen,  
der Angeschuldigte B durch zwei selbstständige Handlungen,

I. die Angeschuldigten A und B gemeinschaftlich

tateinheitlich

- 1) versucht zu haben, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch zu beschädigen, dass sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum zu erregen suchten,
- 2) zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt und gebraucht zu haben,

II. der Angeschuldigte A durch zwei weitere selbstständige Handlungen

- 1) eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen, wobei er zur Ausführung der Tat in ein Gebäude einbrach,
- 2) tateinheitlich
  - a) einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung genötigt zu haben,
  - b) durch Unterlassen eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt zu haben,

c) einen anderen beleidigt zu haben,

III. der Angeschuldigte B durch eine weitere selbstständige Handlung

die ihm durch Gesetz eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, missbraucht zu haben und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zugefügt zu haben,

IV. der Angeschuldigte C

einen Menschen eingesperrt zu haben.

Den Angeschuldigten wird folgendes zur Last gelegt:

hier kommt der konkrete Anklagesatz!

Zu I: ...

Zu II 1): ...

Zu II 2): ...

ZU III:

Zu IV: ...

Vergehen, strafbar gemäß §§ 185, 194, 223 Abs. 1, 230, 239 Abs. 1, 240 Abs. 1 und 2, 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Nr. 1, 263 Abs. 1 und 2, 266 Abs. 1, 267 Abs. 1, 13, 22, 23, 25 Abs. 2, 52, 53, 77, 77b StGB, §§ 1, 3, 105 JGG.

Strafantrag ist form- und fristgerecht gestellt.

(§ 13 braucht nicht ausformuliert zu werden. Der Aufbau des konkreten Anklagesatzes muss dem des abstrakten Teils entsprechen.)



### Teil III: Die Einstellungsverfügung

Sollte, was so gut wie nie vorkommen dürfte, das Verfahren **insgesamt** einzustellen sein, muss die Einstellungsverfügung ausformuliert werden. Sie könnte wie folgt lauten:

#### Vfg.

1) Das Verfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

2) Zu schreiben an (es folgen Name und Anschrift des Antragstellers):

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

in dem auf Ihre Strafanzeige vom ...

gegen ...

wegen des Vorwurfes des/der ....

eingeleiteten Ermittlungsverfahren ist Folgendes festzustellen:

(Es folgen die tragenden Gründe für die Verfahrenseinstellung)

Da somit eine Verurteilung des/der Beschuldigten nicht mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, war das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

(Es folgt eine Rechtsmittelbelehrung i.S.v. §§ 172 ff. StPO, sofern es sich nicht um eine Tat i.S.d. § 264 StPO handelt, die ausschließlich Privatklagedelikte beinhaltet)

„Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft ..... zu. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft .... wird die Frist gewahrt.“

Hochachtungsvoll

3) Einstellungsnachricht an den/die Beschuldigten

(ggf. unter Beifügung einer Belehrung gemäß § 9 Abs. 1 StrEG mit ZU)

Staatsanwalt